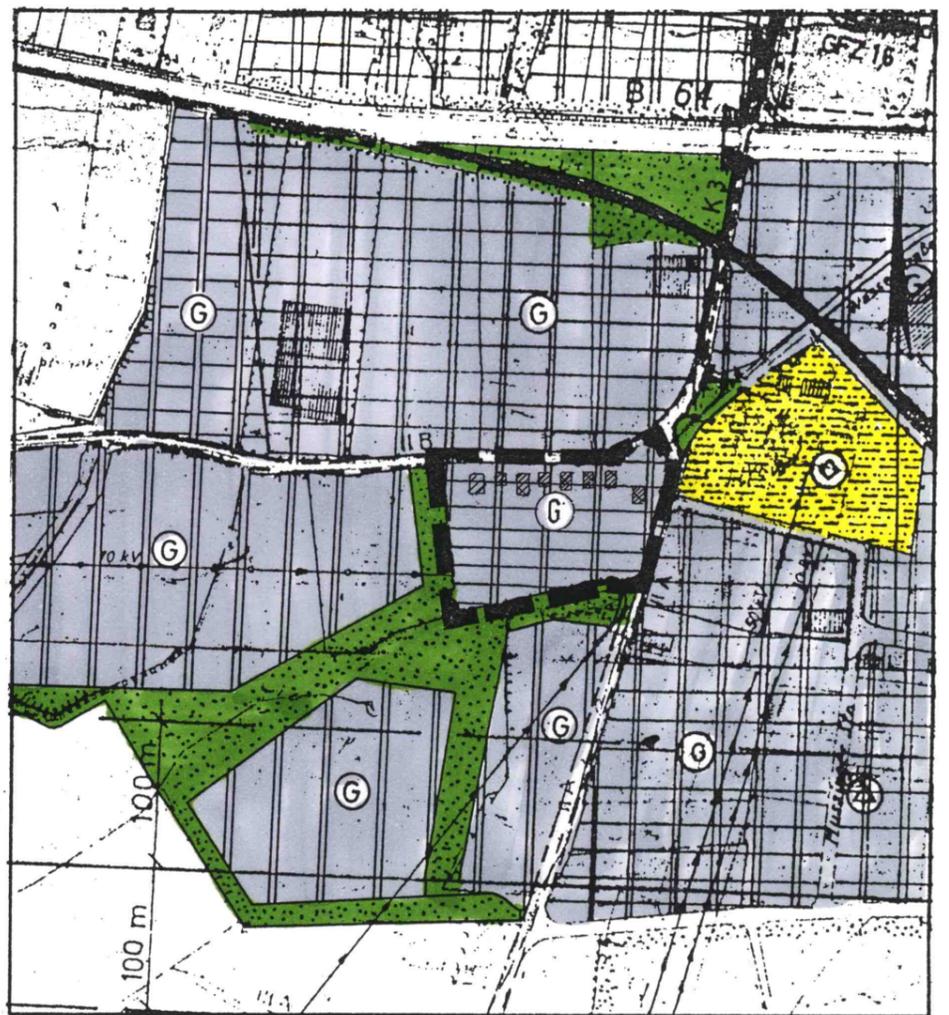




ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000



64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE		GRÜNFLÄCHE
	WOHNBAUFLÄCHE		FLÄCHE FÜR DIE VERSÖRGUNG
	OHNE WEITERE ENTWICKLUNG		VORH. WOHNGB.
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		

DIESER ENTWURF ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 03.04.00 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 19. 5.00 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 19.05.2000

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 19.08.1999 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 19.08.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 29.5.00 BIS 30.6.00 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 30.06.2000

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 28.9.00 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 28.09.2000

L. Hingebach
BÜRGERMEISTER

DIESE 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 08.02.01 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 08.02.01

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

IM AUFTRAG:
J. Erdmann

DIE GENEHMIGUNG DIESER 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 9. 3.01 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 09.03.01

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

WARENDORF, DEN 01.07.1999

SEL
STÄDT. OBERBAURAT